

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 19.09.2017		
Beratungspunkt	Bebauungsplan "Werbeanlagen Neue Wolterdinger Straße" - Aufstellungsbeschluss		
Anlagen	1		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-051/12 4-054/12	Sitzung GR-Ö GR-Ö	Datum 24.04.2012 24.04.2012

Erläuterungen:

Seit 2012 regeln der Bebauungsplan „Werbeanlagen an übergeordneten innerörtlichen Straßen in Donaueschingen / Änderung“ sowie der Änderungsbebauungsplan mit dem selben Titel, die Zulässigkeit der Werbeanlagen in Grünanlagen, Wohngebieten und Mischgebieten entlang der prägnantesten Ein- und Ausfallstraßen der Stadt Donaueschingen. Ziel bzw. Inhalt dieser Bebauungspläne ist es, die Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung grundsätzlich auszuschließen, da sie im städtebaulichen Bild dieser Bereiche störend wirken. Zudem werden Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung errichtet werden sollen, in deren Dimensionierung / Anbringungsort geregelt.

Doch entlang der Ein- und Ausfallstraßen sind auch Bereiche von den Bebauungsplänen ausgeklammert worden, wo Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung ausdrücklich zulässig sein sollen. Das sind im wesentlichen Gewerbegebiete. In der Begründung heißt es unter anderem: *„Städtebaulich nicht störend sind die Tafeln [...] aber auch in Teilen der Neuen Wolterdinger Straße, in denen das Stadtbild von einem großen Parkplatz vorbelastet ist.“*

Gemeint ist hier das Areal der ehemaligen Straßenmeisterei sowie der August Fischbach GmbH & Co. KG. Die Firma Fischbach hat eine aktive Nutzung bereits vor Jahren aufgegeben und auch die Straßenmeisterei ist inzwischen nach Hüfingen umgezogen. Lange Zeit lag das gesamte Areal brach und ein Großteil tut das auch heute noch. Die Stadtverwaltung hat die Entwicklung bereits seit geraumer Zeit im Blick und führte bereits einige Gespräch mit den Eigentümern der Flächen. Seit dem interimswisen Einzug des Taktischen Einsatzzuges der Bereitschaftspolizeidirektion Göppingen auf dem Areal der ehemaligen Straßenmeisterei ruhen jedoch auch die Überlegungen zu einer Entwicklung des Gesamtareals - zumindest bis zum Abzug des Einsatzzuges.

Auch wenn heute noch völlig offen ist, in welche Richtung eine spätere Entwicklung dieses Areals gehen wird, so muss in Anbetracht der umliegenden Wohnbebauung zumindest in Erwägung gezogen werden, dass eine gewerbliche Nutzung nicht weiter erstrebenswert sein könnte. Im Falle einer solchen Entwicklung wäre es nur konsequent, die Werbeanlagen auch in diesem Bereich der Neuen Wolterdinger Straße zu regeln.

Grundsätzlich ist anzustreben, die Regelung der Werbeanlagen gemeinsam mit der planungsrechtlichen Entwicklung des Gesamtareals anzugehen. Mit der Einreichung eines Bauantrags für zwei großformatige Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung in diesem Bereich sieht sich die Stadtverwaltung bereits jetzt zum Handeln gezwungen.

Mit dem Bebauungsplan „Werbeanlagen Neue Wolterdinger Straße“ sollen Werbeanlagen entlang der Neuen Wolterdinger Straße, zwischen der Hagelrainstraße und der Brigachtalstraße, daher bereits heute geregelt werden (siehe **Anlage**).

5 BM

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Werbeanlagen Neue Wolterdinger Straße“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB wird zugestimmt.

Beratung: